



Sehr geehrte Damen und Herren,

wer kennt es nicht, man möchte seinen Liebsten zu einem besonderen Anlass eine große Freude bereiten. Im Vorfeld macht man sich viele Gedanken darüber und alles wird bis ins Detail geplant, damit nichts schief gehen kann. Doch leider entsprechen die Wunschvorstellungen oft nicht der Realität und alles kommt anders als erwartet.

Genau das passierte auch in unserem heutigen Fall des Monats, ein Beispiel der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.

Kirsten B. hat für den 60. Geburtstag ihres Mannes ein ganz besonderes Geschenk gekauft - eine seltene Uhr, die er sich schon sehr lange wünscht. Andreas B. ist begeistert von diesem Geschenk. Doch leider scheint es so, als hätten sich die beiden zu früh gefreut. Ein Bekannter, der Uhrensammler ist, vermutet, dass Kirsten B. an einen Betrüger geraten ist. Hat der Bekannte mit dieser Behauptung Recht?

Ihr Christian Deißner
Leiter Marketing

P.S.: Haben Sie Lob oder Kritik zu den Fällen? Schreiben Sie uns. >



Zu früh gefreut



Kirsten B. möchte ihrem Mann zu seinem 60. Geburtstag im November einen langersehnten Wunsch erfüllen. Dafür hat sie in den letzten Jahren immer wieder etwas Geld zur Seite gelegt.

Damit nichts schief läuft, erkundigt sich Kirsten B. bereits Anfang August bei ihrem Bekannten Christoph W., einem erfahrenen Uhrensammler. Er nennt ihr für die Suche nach einer schönen, seltenen Uhr einige empfehlenswerte Marken. Zwei Wochen später entdeckt Kirsten B. im Schaufenster eines Uhrmachers die perfekte Uhr. Im Geschäft erklärt der Inhaber ihr, dass es sich um ein ganz spezielles Modell aus einer Sonderserie mit limitierter Auflage handelt. Kirsten B. ist begeistert von dieser Uhr, denn das Modell ist auch noch von einer der vorgeschlagenen Marken ihres Bekannten. Der Preis von 9.000,- € schockiert sie allerdings. Mit so einer Summe hatte sie nicht gerechnet. Aber es soll ja etwas Besonderes sein, und so kauft Kirsten B. die Uhr.

Der Geburtstag am 20. November ist ein perfekt gelungener Tag. Über die tolle Uhr seiner Frau freut sich Andreas B. riesig und trägt diese von nun an jeden Tag voller Stolz. Kirsten B. ist überglücklich, dass sie ihrem Mann mit der Uhr so eine große Freude machen konnte. Doch leider ist dieses Glücksgefühl nur von kurzer Dauer. Während eines Café Besuches Anfang Dezember treffen Kirsten und Andreas B. auf ihren Bekannten den Uhrensammler Christoph W. Stolz zeigt Andreas B. ihm seine neue Uhr. Doch als sich Christoph W. diese genauer anschaut merkt er, dass es sich dabei nicht um ein Modell der limitierten Auflage handelt, sondern um ein ganz normales Modell in der Standardausführung. Der Preis von 9.000,- € wäre somit übersteuert.

Kirsten B. ist fassungslos. Empört geht sie direkt am nächsten Tag zu dem Geschäft in dem sie die Uhr gekauft hat. Der Inhaber beteuert, dass die Uhr ein Modell der limitierten Auflage ist. Er habe selbst viel Geld dafür bezahlt.

Daraufhin schaltet Kirsten B. einen Anwalt ein. Der Inhaber des Geschäftes bestreitet weiterhin alle Vorwürfe. Daher erhebt der Anwalt Klage auf Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Uhr. Vom Gericht wird nun ein Gutachter hinzugezogen. Dieser überpüft, ob die Uhr ein Modell der limitierten Auflage ist. Er kommt zu dem Entschluss, dass es sich bei der Uhr von Andreas B. um die Standardausführung handelt. Der Uhrenmacher kann aufzeigen, dass er davon nichts gewusst hat. Schlussendlich einigt man sich auf den Vorschlag des Gerichts. Kirsten B. erhält 50% des Kaufpreises zurück und kann die Uhr dafür behalten. Die Gerichts- und Sachverständigenkosten werden zwischen beiden Parteien geteilt und die Kosten für den eigenen Anwalt trägt jeder selbst. Für Kirsten B. sind über 3.900,- € Kosten zusammengekommen.

Zum Glück hat Kirsten B. eine Rechtsschutzversicherung bei der KS/AUXILIA. Diese hat die Kosten in voller Höhe abzüglich der Selbstbeteiligung übernommen.

Hintergrund

Dieser Fall ist über die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht in allen Produkten mit Privatbereich versichert.

Mehr Informationen zu JURPRIVAT

Unsere Schadenbeispiele zum Download

Monatlich versenden wir unseren JUR-Life Newsletter mit Schadenbeispielen zur Rechtsschutzversicherung. Dieser steht auch als pdf-Datei zur Verfügung:

Zur Übersicht >

Wenn Sie diese E-Mail (an: onlineteam@ks-auxilia.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Impressum

KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. • Uhlandstraße 7 • 80336 München

Telefon 089 / 539 81 - 0 • Telefax 089 / 539 81 - 250 • E-Mail: zentrale@ks-auxilia.de

Web: www.ks-auxilia.de • Vermittler-Portal: vermittler.ks-auxilia.de • USt-IdNr.: DE129517289

Präsident: Peter Dietrich Rath • Vorsitzender der Geschäftsführung: Rainer Huber

Sitz des Vereins: München • Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München Nr. 3868

